

Nachteilsausgleiche in den IT-Berufen

gemeinsam innovativ handel.n

In der *KMK Rahmenvereinbarung über die Berufsschule*¹ ist u.a. aufgeführt:

- 1.1 Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen *gemeinsamen* Bildungs- und Erziehungsauftrag. [...]
- 1.2 Sie [die Berufsschule] hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb *berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen* unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur *Ausübung* eines Berufes und zur *Mitgestaltung* der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung.
- 2.1 Die Berufsschule ermöglicht den Erwerb *beruflicher Handlungskompetenz*, die fachliche- und personale Kompetenz umfasst. Diese zeigt sich in der Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten, [und] legt die Grundlagen in berufs- und fachsprachlichen Situationen *adäquat zu handeln*.
- 5.5 Das gleichberechtigte *Zusammenwirken der beiden Lernorte* [Berufsschule und Ausbildungsbetrieb] erfordert auch eine intensive Kooperation bei der Feststellung der beruflichen Handlungskompetenz in der Abschlussprüfung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) [...]

Mit der *Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz*² werden die rechtlichen Vorgaben gelegt, damit "nicht mehr zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf unterschieden [wird]. Vielmehr hat jede Schülerin und jeder Schüler Lern- und Entwicklungspotentiale. Um diese optimal zu entfalten, bedarf es pädagogischer Unterstützung. Insofern hat jede Schülerin und jeder Schüler einen pädagogischen Unterstützungsbedarf."

Im *Berufsbildungsgesetz BBiG*³ und der *Prüfungsordnung der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen § 16*⁴ werden zur Thematik Nachteilsausgleich u.a. folgende Informationen genannt:

- BBiG - § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinder-

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf

² https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/rechtliche_vorgaben/rechtliche-vorgaben-175277.html

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_65.html

⁴ <https://www.osnabrueck.ihk24.de/aus-und-weiterbildung/pruefungen/pruefungsordnungen/pruefungsordnung-fuer-die-durchfuehrung-von-abschluss-und-umsc-1087160>



ter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die *zeitliche und sachliche* Gliederung der Ausbildung, die *Dauer* von Prüfungszeiten, die *Zulassung von Hilfsmitteln* und die *Inanspruchnahme von Hilfeleistungen* Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. gemeinsam innovativ [handel.n](https://www.handel.n)

- Prüfungsordnung IHK - § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die *Dauer* der Prüfung, die *Zulassung von Hilfsmitteln* und die *Inanspruchnahme von Hilfeleistungen* Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen

Ein Unterstützungsbedarf muss in einem *Antrag auf Nachteilsausgleich bei IHK Prüfungen*⁵ konkret formuliert werden, indem bei Prüfungsanmeldung Folgendes benannt bzw. beigefügt wird:

- Behinderungsart ([ein] fachärztliches Attest bzw. Gutachten mit Umsetzungsempfehlung ist diesem Antrag als Anlage beizufügen - nicht älter als ein Jahr)
- Konkrete Nennung des beantragten Nachteilsausgleichs (z. B. technische Hilfsmittel, Gebärdendolmetscher)

Im BiBB Praxisband *Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende*⁶ (Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis) werden "eine Fülle von Informationen zu Behinderungsarten und geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs" gegeben. Zusammengefasst lässt sich festhalten und folgern:

Nachteilsausgleiche: Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen kann ein "Nachteilsausgleich" gewährt werden. "Nachteilsausgleich" bedeutet hierbei: Die Leistungsüberprüfung kann/darf so verändert werden, dass die Behinderung den Prüfungsteilnehmer dabei möglichst wenig einschränkt. Der Grundsatz der Chancengleichheit für alle muss aber gewahrt sein. D.h. die Prüfungsbedingungen für einen Menschen mit Behinderung dürfen nicht schlechter und nicht besser sein als die Prüfungsbedingungen der anderen Prüfungsteilnehmer.

Grundsätzlich ist also zu prüfen, ob die Prüfung mit Nachteilsausgleich die gleichen Prüfungsinhalte wie die Prüfung ohne Nachteilsausgleich hat. Es darf nur die Prüfungsform verändert werden. Die Prüfungsinhalte dürfen nicht angepasst/verändert

⁵ <https://www.osnabrueck.ihk24.de/blueprint/servlet/resource/blob/4286894/333943671fd413467fbeb4ffc5bda9c3/antrag-nachteilsausgleich-data.pdf>

⁶ <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/7407>

werden. Die Prüfungsleistung muss bei allen Prüfungsteilnehmern gleich streng bewertet werden, denn wenn die Prüfungsleistung gleich ist, dann müssen auch die Noten gleich sein. Dies leitet sich direkt aus BBiG § 65 ab. gemeinsam innovativ handel.n

Beispiele für einen Nachteilsausgleich:

- **Änderungen bei der Prüfungszeit**
z. B. Zeitverlängerung, zwischendurch Pausen (zur Erholung), längere Pausen
- **Änderungen der Prüfungsform**
z.B. ein Referat mit Diskussion oder eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert, statt einer schriftlichen Leistungsüberprüfung
- **Prüfungsort**
z.B. schriftliche Arbeiten werden in einem separaten Raum evtl. auch mit einem Betreuer geschrieben, ein Kolloquium wird mit nur wenigen "Zuhörern" (ausgewählten Teilnehmern) durchgeführt
- **Hilfen bei der Prüfungssprache**
z. B. Hilfsperson, die Aufgaben erklärt, ein Wörterbuch (für z.B. Schüler mit Migrationshintergrund)
- **technische Hilfen**
z. B. Seh-Hilfen oder besondere Apparaturen für Prüfungsteilnehmer mit Körperbehinderung (Eingabe über einen PC statt auf einem Antwortbogen)
- **Hilfen durch Personen**
z.B. eine Vertrauensperson (die die Aufgabe laut vorliest) oder ein Gebärdensprach-Dolmetscher

Die Berufsschule als eigenständiger Lernort muss u.a. „einen Unterricht mit entsprechender *individueller Förderung* vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen“⁷ ermöglichen. Dabei ist das zentrale Ziel von Berufsschule, „die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz *zu fördern*“. Ausgehend davon, dass die Lernfelder des Rahmenlehrplans über den Ausbildungsverlauf hinweg eine spirallcurriculare Kompetenzentwicklung ermöglichen, ist es unter Umständen sinnvoll, die Gewährung von Nachteilsausgleichen genauso spiralförmig über die gesamte Ausbildung *zu vernetzen*.

Beispiel für einen spiralförmig vernetzten Nachteilsausgleich:

- **Grundstufe:** statt einer mündlichen Leistungsüberprüfung im Unterricht z. B. eine schriftliche Ausarbeitung, die eine selbstständige Leistung erfordert

⁷ Rahmenlehrpläne in den IT-Berufen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2019)



- *Fachstufe 1*: statt einer mündlichen Leistungsüberprüfung im Unterricht z. B. ein Kolloquium mit ausgewählten Teilnehmern, eine Video- oder Telefonkonferenz
- *Fachstufe 2*: kein Nachteilsausgleich bzgl. mündlicher Leistungserbringung (integraler Bestandteil Prüfungsbereich 1 der Abschlussprüfung Teil 2)

Folgerung 1: Berufsschüler, die sich bei der IHK zur Prüfung anmelden, müssen ein fachärztliches Attest bzw. Gutachten mit einer Umsetzungsempfehlung einreichen, wenn sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Folgerung 2: Als Nachteilsausgleich in einer IHK Prüfung kann *nur* die Dauer, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter berücksichtigt werden - d.h. es sind nur Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zugelassen. Mit dem Nachteilsausgleich darf keine Herabsetzung des Anforderungsprofils der Aufgabenstellung verbunden sein.

Bei allen möglichen Formen, die als Nachteilsausgleich denkbar wären, ist ebenfalls zu beachten, was innerhalb der Berufsschule, der jeweiligen Unterrichtsstunde und letztendlich auch von den Fachkollegen organisatorisch durchführbar und somit realistisch umsetzbar ist.

Jeder Nachteilsausgleich wird einzeln gewährt (und geprüft, Einzelfall-Entscheidung) und dies für jedes Fach und Lernfeld individuell. Ein Nachteilsausgleich kann daher nur für einzelne Personen beantragt werden und wird von einer Klassenkonferenz⁸ zeitlich begrenzt beschlossen. Bei kürzeren Beeinträchtigungen/Krankheiten (z.B. Arm gebrochen) kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden. Allerdings ist in diesem Fall der Fachkollege auch ohne Klassenkonferenz in der Lage, einen einmaligen und nachvollziehbaren Ausgleich zu gewähren.

Das Team IT-Berufe hat auf dieser Grundlage bzgl. Nachteilsausgleiche den folgenden **Beschluss** einstimmig gefasst:

Die durch eine Klassenkonferenz beschlossenen Nachteilsausgleiche orientieren sich für Berufsschüler in den IT-Berufen⁹ für die Lernfelder des berufsbezogenen Lernbereichs neben den rechtlichen Vorgaben, die für Schulen bzw. Berufsschulen in Niedersachsen gelten, am BBiG und der Prüfungsordnung der IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim.

⁸ Im Folgenden ist damit sowohl eine Klassen- als auch eine Pädagogische Konferenz gemeint.

⁹ In den Klassen des Bildungsgangs der WIT.



Begründung des Beschlusses:

Die Befähigung zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung ist neben dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung einer der Aufgaben, auf die die Berufsschule zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb hinwirkt. Die Abschlussprüfung der IHK in den IT-Berufen gliedert sich in mehrere Teile und umfasst die Lösung von Aufgaben in schriftlicher Form (im Stil einer Klausur) und das Anfertigen einer betrieblichen Projektarbeit (Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen) mit anschließender Präsentation und Fachgespräch (vor einem Prüfungsausschuss). Die dafür zu erwerbenden Fähigkeiten und Kompetenzen sollen in schriftlichen und mündlichen Leistungsermittlungen in der Berufsschule nicht nur bewertet, sondern auch gefördert und gestärkt werden.

Art der Nachteilsausgleiche:

Aus diesem Grund sollte ein Nachteilsausgleich, der auf eine schriftliche und/oder mündliche Leistungsbewertung Bezug nimmt, nur unter Berücksichtigung von § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (IHK) gewährt werden. D.h. insbesondere, dass die Dauer der Leistungskontrolle, die Zulassung von (weiteren) Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter als Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich zuerst geprüft werden sollten, bevor andere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Beantragung der Nachteilsausgleiche:

In Niedersachsen gilt hierbei die Formfreiheit, d. h. ein verbindliches Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs gibt es nicht, ein formloses Anschreiben ist ausreichend. Das Vorlegen eines fachärztlichen Attests bzw. Gutachten mit Umsetzungsempfehlung ist für das Gewähren des Nachteilsausgleichs in der Berufsschule nicht verpflichtend. Es muss aber spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der IHK vorgelegt werden. Um die Entscheidungsfindung in der Klassenkonferenz zu unterstützen, ist eine Umsetzungsempfehlung allerdings äußerst hilfreich und somit wünschenswert. Eine Umsetzungsempfehlung ist aber hierbei nicht bindend.

Beschluss der Maßnahmen:

Die Klassenkonferenz legt per Beschluss die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs befristet fest - z.B. für ein halbes Schuljahr - und informiert unter dem Vorsitz des/r Klassenlehrers/in alle beteiligten Parteien über das Ergebnis.